

BGer 5A_690/2013 vom 10. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_690_2013

FR: TF 5A_690/2013 du 10 octobre 2013

IT: TF 5A_690/2013 del 10 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid der Rekurskommission für fürsorgerische Unterbringungen des Kantons Basel-Stadt. Diese Behörde besteht aus Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, aus Fachleuten im psychosozialen Bereich sowie aus Juristinnen und Juristen (§ 18 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes [KESG] des Kantons Basel-Stadt vom 12. September 2012). Sie erfüllt die Anforderungen an ein unabhängiges, mit umfassender Prüfungsbefugnis ausgestattetes oberes kantonales Gericht (s. Urteil 5A_189/2013 vom 11. April 2013 E. 1.1), das als Rechtsmittelinstanz entscheidet (Art. 75 Abs. 2 BGG ; zu den Voraussetzungen BGE 135 II 94 E. 3.3 S. 97 und E. 4.1 S. 97 ff.). Auf die rechtzeitig (Art. 100 Abs. 1 BGG) aufgegebene Beschwerde ist einzutreten. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin kann die Feststellung des Sachverhalts rügen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252). Die Beschwerdeführerin, die die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss rechtsgenügend darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden. Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (vgl. BGE 133 III 350 E. 1.3 S. 351, 393 E. 7.1, 462 E. 2.4).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass die fürsorgerische Unterbringung nötig sei. Sie beziehe eine AHV-Rente und Ergänzungsleistungen und könne ihr Leben ohne weiteres selbst gestalten. Sie könne nicht auf Dauer in einer geschlossenen Anstalt leben. Zudem möchte sie in ihr ursprüngliches Heimatland Brasilien zurückkehren.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, der Vorinstanz, Willkür in der Ermittlung des Sachverhalts vorzuwerfen. Dafür genügt es nicht zu behaupten, dass man die Situation anders als die Behörde einschätzt. Auch genügt es nicht, den Wunsch zu äussern, nach Brasilien ausreisen zu wollen, nachdem die Vorinstanz diese Möglichkeit als nicht realistisch bezeichnet hat.

E. 3

In rechtlicher Hinsicht macht die Beschwerdeführerin geltend, nicht auf Dauer in einer geschlossenen Anstalt leben zu können. Implizit bestreitet sie damit die Verhältnismässigkeit der Massnahme. Diesbezüglich ist das Folgende festzuhalten:

Die KESB Basel-Stadt hat ihren Unterbringungsentscheid mit der Aufforderung an die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel verknüpft, bis 31. Oktober 2013 einen Unterstützungsplan vorzulegen. Ziel dieses Plans ist es, innert angemessener Frist ein engmaschiges ambulantes Setting für die Beschwerdeführerin zu errichten. Dem Vorwurf der Beschwerdeführerin, "auf Dauer" in einer geschlossenen Anstalt leben zu müssen, ist damit zum vornherein der Boden entzogen. Eine stationäre Massnahme kommt nach Auffassung von allen Beteiligten nur als Übergangslösung in Frage. In diesem Rahmen erscheinen die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel aber als geeignete Einrichtung und ist die angeordnete Massnahme als verhältnismässig zu bezeichnen. Mit ihren grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber einer stationären Massnahme ist die Beschwerdeführerin nicht zu hören. Die fürsorgerische Unterbringung nach Art. 426 ZGB ist, falls die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, auch dann anzuordnen, wenn die betroffene Person damit nicht einverstanden ist und zudem den Wunsch äussert, in ihr Heimatland Brasilien auszureisen. Weshalb die Schweiz damit gegen Art. 8 EMRK verstossen soll, tut die Beschwerdeführerin nicht in einer Art und Weise dar, die den gesetzlichen Anforderungen genügt. Denn sie legt nicht im Einzelnen dar, inwiefern Art. 8 EMRK durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden ist (Rügeprinzip; Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf den entsprechenden Vorwurf ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Zusammenfassend erweist sich die fürsorgerische Unterbringung als bundesrechtskonform. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Den Umständen des konkreten Falles entsprechend werden keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.